Kurztitel
COVID-19-Einreiseverordnung

Kundmachungsorgan
BGBl. II Nr. 445/2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 228/2021

Typ
V

§/Artikel/Anlage
§ 4

Inkrafttretensdatum
22.05.2021

Außerkrafttretensdatum
09.06.2021

Abkürzung
COVID-19-EinreiseV

Index
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text

2. Abschnitt
Einreisebestimmungen

Einreise aus Staaten und Gebieten der Anlage A

§ 4. (1) Personen, die

1. aus einem in der **Anlage A** genannten Staat oder Gebiet einreisen und
2. bei der Einreise glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem in der **Anlage A** genannten Staat oder Gebiet aufgehalten haben,

haben ein ärztliches Zeugnis, ein Testergebnis, ein Impfzertifikat oder ein Genesungszertifikat gemäß § 2 mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann weder ein ärztliches Zeugnis noch ein Testergebnis, ein Impfzertifikat oder ein Genesungszertifikat vorgewiesen werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 nicht vor, gilt § 5 Abs. 2 sinngemäß.

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2021

Gesetzesnummer
20011303

Dokumentnummer
NOR40234290